eines neuen Hauptmanns einigen[51]). Die Zehntner, denen man zu ihrer eignen Arbeitslast die Geschäfte des Hauptmanns einstweilen mit übertrug, unterzogen sich derselben nur widerwillig. So standen denn die Schneeberger zwischen 2 Feuern. Sehr häufig kam es vor, dass man von Torgau und Dresden direkt entgegengesetzte Befehle empfing. Namentlich in religiösen Fragen standen sich in jener Zeit Albertiner und Ernestiner schroff gegenüber. Während Herzog Georg den Rat gegen die Neuerer unterstützte, fanden diese bei dem Kurfürsten Hilfe. Dass darunter das Ansehen der städtischen Behörden leiden musste, ist klar. Es war keine Kleinigkeit für Richter und Schöppen, jahraus jahrein zwischen diesen Klippen das schwankende Fahrzeug der Stadt hindurchzusteuern.

Wenn es ihnen trotzdem gelang, die städtischen Gerechtsame zu behaupten, das Gebiet der Stadt durch den Kauf des Keilbergs und eines Teiles von Griessbach zu erweitern und auch noch Bauten, wie die der Kirche und des Rathauses, in Angriff zu nehmen, so können wir die Geschicklichkeit und Tüchtigkeit dieser Männer nur bewundern.

Fassen wir am Schlusse des 1. Abschnittes noch einmal zusammen, welchen Anteil die verschiedenen Faktoren an dem Schneeberger Regimente haben, so ergibt sich folgendes:

Gericht und Regierung steht in Schneeberg seit 1481 dem jährlich wechselnden Richter und den 12 Schöppen zu, aber diese sind auf der einen Seite gebunden, in allen wichtigen Fragen der Regierung die Meinung der Gemeinde- und Knappschaftsvertreter zu hören, auf der anderen Seite stehen sie unter Oberaufsicht des Hauptmanns, resp. der Zehntner.

Die Gemeinde ist der Obrigkeit gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Ihr Anteil an der Regierung besteht darin, dass sie alljährlich die 8 Gemeindevorsteher wählt, die in ihrem Namen wieder 1) mit dem Bergmeister die Schöppen, 2) mit diesem und dem Hauptmann oder Zehntner den Richter wählen, und die 3) in allen wichtigen städtischen Angelegenheiten zu Rate gezogen werden müssen. Zusammenkünfte der Bürgerschaft sind nur auf Befehl des Richters erlaubt. Etwaige Beschwerden und Wünsche dürfen in den Vierteln bei Gelegenheit der jährlichen Wahl ausgesprochen werden. Ausserdem scheint man die Gemeinde bei Erhöhung oder Einführung von Steuern berufen zu haben.

Die Landesregierung wahrt sich ihren Einfluss auf die städtische Verwaltung dadurch, 1. dass ihre Vertreter mitwählen, 2. dass nur unter Vorsitz und Leitung ihrer hohen Beamten der Schöffenstuhl besetzt werden kann, 3. dass jeder städtische Beamte ihrer Bestätigung bedarf und ihr schwören muss, 4. dass auch die Stadtregierung unter Kontrolle der fürstlichen Beamten steht.

Im übrigen beherrscht damals die städtischen Verhältnisse das Bergwerk. Hauptmann, Zehntner und Bergmeister sind einerseits fürstliche, andrerseits Bergbeamte. Lediglich Vertreter des Bergwerks sind auch die Knappschaftsältesten. Endlich herrscht das bergmännische Element auch unter den Gemeindevorstehern vor. Da sich nun in dieser Periode das Schöppenkolleg nur aus den Vorstehern ergänzt, Richter aber nur gewesene Schöppen werden können, so stehen wir vor der Tatsache, dass fast alle Richter und Schöppen dieser Periode dem Bergmannsstand angehören.

Dieser allmächtige Einfluss des Bergwerks war nur zu natürlich. Dem Bergwerke dankte die Stadt ihre Entstehung und ihre Begnadungen, ihm dankte sie ihren Bestand, von dem Bergwerk hing augenscheinlich auch ihre Zukunft ab. Den grössten Teil der städtischen Bevölkerung bildeten die Bergleute. Was sonst in der Stadt lebte von Handwerkern und Kaufleuten u. s. w., war in seiner Existenz von jenen abhängig. Eine andere Industrie gab es nicht, und die Landwirtschaft konnte nicht bedeutend sein, da der Grund und Boden in der Umgebung der Stadt noch meist in fremden Händen war. Diese Verhältnisse konnten sich erst ändern, als grosse Perioden des Niederganges für den Bergbau eintraten und andere Erwerbszweige im Erzgebirge aufkamen.

II.

Das Jahr 1533 machte endlich dem unhaltbaren Zustande des Doppelregiments ein Ende. Mannschaft und Regiment auf dem Schneeberg kam jetzt in den alleinigen Besitz der Ernestiner. Mit einem Male konnten nun die vielen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Schon in den ersten Jahren der wohlmeinenden Regierung Johann Friedrichs wurden die Zerwürfnisse mit

[51]) 1525 schlugen die kurf. Räte, um dem Volke Furcht einzuflössen, die Wiedereinsetzung eines Hauptmanns vor, aber Herzog Georgs Räte gingen nicht darauf ein. cf. H. St. A. Loc. 4490 S. 118.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Planitzern beigelegt[1]), kam, was bisher immer sich nicht hatte erreichen lassen, der andere Teil von Griessbach an die Stadt und wurde auch die Reformation durchgeführt. Johann Friedrich war zur Erledigung aller dieser Fragen im September 1534[2]) selbst auf den Schneeberg gekommen, und in seiner Gegenwart fand die Wahl und Einweisung des städtischen Gerichts statt. Nach langer Unterbrechung bekam auch die Stadt wieder einen eignen Hauptmann in Ritter Hans von Weissbach, dessen Einsetzung gleichzeitig mit der des neuen Richters Hans Hirschberger vollzogen ward[3]).

So lange Schneeberg den Ernestinern gehörte, änderte sich in Bezug auf die Wahlen so gut wie nichts.

Der Ort der Richterwahl ist bis 1547 das alte Fundgrubenhaus[4]), das Kurfürst Johann Friedrich hatte ausbauen lassen[5]). Dann ward 1548 von Hans von Lindenau das Bergamt in das neue Rathaus (curia) verlegt, und seitdem finden dort auch die Richterwahlen statt. Die Wahlzeit – um Mauritii — bleibt zunächst auch bestehen[6]). Seit der Mitte der 50er Jahre schwankt sie dann zwischen den Monaten Januar und August hin und her. Von 1579 an sind aber die Konfirmationsurkunden fast alle im November ausgestellt, und Meltzer hat recht, wenn er vermutet[7]), dass seit diesem Jahre „der alte löbliche Brauch“ aufgekommen sei, „nach welchem jährlichen am ersten Sonntage des Advents der Antritt der neuen Regenten uff folgendes Jahr zu erfolgen pfleget“. Die Einrichtung, das Amtsjahr der städtischen Behörden mit dem Kirchenjahr beginnen zu lassen, hat sich dann in Schneeberg Jahrhunderte hindurch erhalten. Nach wie vor finden die Vorsteherwahlen in den Vierteln statt. Auch Bergmeister und Vorsteher reichen alljährlich die neuen Schöppenlisten ein, und die Richterwahl wird nach althergebrachter Weise via scrutinii abgehalten. Den Vorsitz führt dabei der Hauptmann oder sein Amtsverweser. Ihm steht das Recht zu, den neugewählten Richter ohne weiteres zu bestätigen[8]).

Auch unter Moritz' Regierung ändert sich nichts weiter, als dass der Schneeberg wieder den eignen Hauptmann verliert. An seiner Stelle erscheinen bei den Schneeberger Wahlen hohe kurfürstliche Räte; wie früher der Hauptmann, haben sie Vollmacht, die Konfirmation auf der Stelle zu vollziehen[9]).

Anders wird es in dieser Beziehung unter Vater August, der ja überhaupt die Zügel der Regierung straffer anzog. Durch ihn wird nämlich den Bergräten die bisherige Befugnis, nach der Wahl die Bestätigung des Richters selbst vorzunehmen, entzogen. Von nun an wird in der Regel aus Annaberg oder Zwickau ein hoher Bergbeamter (der Oberhauptmann oder Amtsverwalter) nach Schneeberg abgeordnet, um die Jahresrechnung anzuhören und der Richterwahl beizuwohnen[10]). Nach der Wahl hat er seinen Bericht[11]) darüber an den Kurfürsten zu schicken. Gleichzeitig müssen sich aber auch die Schneeberger direkt nach Dresden wenden und um Bestätigung der ordnungsgemäss vollzogenen Wahl bitten[12]). Lautet der Bericht des Bergrates für sie günstig, so wird dann in der kurfürstlichen Kanzlei die Bestätigungsurkunde gegen eine Gebühr von einem Gulden ausgestellt[13]). Ob regelmässig in jedem Jahre von auswärts Räte zugegen waren, ist aus den vorhandenen Protokollen nicht mehr zu sehen. Gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind dieselben sehr ungenau geführt, und aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlen solche gänz-

---

[1]) Wülcker-Virck l. c. Einleitung p. XLVIII/IX. – [2]) Das Jahr 1534 war auch sonst für den Schneeberg segensreich, denn man erlangte nach langen dürren Zeiten wieder einmal ganz unerwartete Erträge beim Bergbau. – [3]) Hirschb. 5ta p. Nativitatem marie (8. IX.) 1534 nachdem zu tisch geplosen, Ist zu Richter bestetigt. In Kgwart Churf. Johan Fridrichs vnd der Rethe mit gewönlichem Eyde. Auch Er Hans von Weissbach Ritter zu Haubtmann, Wolff Seussing zu bergmeister etc. – [4]) 1534 uf unsres Herren Haus – 1541 in domo principis – 1545 in aedibus P. Schmidt – 1546 in domo Pauli S. – 1547 in aedibus principis. Alles sind Bezeichnungen ein und desselben Hauses. P. Schmidt ist Amtsverweser für den Hauptmann. – [5]) Meltzer l. c. S. 144. – [6]) z. B. 1535 am 2. p. Mauricii – 1537 Donerstag Cosme et Damiani (27. IX) – 1538 am 5. p Mauricii – 1539 die Mattei (21. IX.) – 1541 am 6. p. Michaelis – 1544 sobato p. Mattei. 1648 6a p. Galli u. s. f. Von 1556 an fehlen dann genaue Angaben in den Protokollen, sogar das Datum. Aber wir können aus den Daten der erhaltenen Konfirmationsurkunden (R. A. II, 2 2. Richterbestetigungen de anno 1554 usq. ad annum 1600 –) ungefähr die Zeit der Wahlen bestimmen. – [7]) Meltzer l. c. II, Titel 22 p. 406. – Abweichungen kommen von 1579–1600 nur zweimal vor: 1583 ist die Konfirmationsurkunde im Januar, 1591 im Dezember ausgestellt. cf. R. A. II, 2. 2. – [8]) R. A. II, 2. 1 ad a. 1546. vff diese gehaltene Whale ist durch Herrn Ampttsverweser paull Schmidtt Lorenz Heinell zu eyme Richter bestetigt vnd voreydet worden, in gegenwartt aller, so dorbey gewest und die vota geben haben. – [9]) R. A. II, 2. 1. Eleccio Iudicis via Scrutinii 2a p. Michaelis in Curia celebrata coram Superiori capitaneo Nobili et strenuo Henricho a Gersdorff anno MDXLIX .... Hiruff ist wolff Schön zum Richter bestettigett vnd hat in der Zehender und Bergmeister aus bevelh des oberhauptmanns bestettiget. – [10]) H. St. A. Loc. 9909 Der Stadt Schneeberg Rechnungen über das gemeine Gut etc. 1563–64: 5fl. 2gr. hat der Hauptmann wolf von Trützschler verzehrt beneben etlichen Gerichtspersonen, als er am 14. Januar Richterwahl gehalten und Rechnung gehört. – [11]) R. A. II, 2. 2 sagt z. B. die Konfirmationsurkunde vom 2. Januar 1562: Von Gottes gnaden wir Augustus Hertzog zu Sachsen etc. Nachdem uns unsere liebe getreuen Wolf von Trützschler Ambtman zu Zwickau und Schneeberg vnnd Wolff Schleusing Berckmeister in vnderthenigkeit fürbringen lassen, Wie das Richter vnd Scheppen ufm Schneeberge durch vure ordentliche Wahl Caspern Sturm zu einem Richter auff ditz kunftige Jar eintrechtiglichen gekoren vnd erwehlet, Mit unterthenigem bitten, das wir genanten C. St. zu solchem Ampte gnediglichen Confirmiren und bestetigen wolten. Als haben wir solchem ihrem suchen stadt gegeben, Confirmiren vnd bestetigen derhalben gemelten Caspern Sturm zun Richter vfm Schneeberge hirmit vnd in crafft ditz brifs, Und gebietenn hierauff allen und ieden Burgern vnd Einwonern doselbst ernstlichen etc. – [12]) Das Konzept des ältesten erhaltnen Gesuches stammt aus dem Jahre 1559. R. A. II, 2. 1. – [13]) R. A. Cammerrechnung v. 6. Nov. 79 – 4. Nov. 80 etc: 1 fl. vorrichte Canzleygebuhr von der Confirmation des Newen Richters, Frantz Brahmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich. Möglicherweise konnte auch einmal ein Beamter aus dem Schneeberger Bergamt, etwa der Bergmeister, von dem Hauptmann mit der Oberleitung der Wahl betraut werden. Dass der Schneeberger Bergmeister neben dem Hauptmann noch der Wahl beiwohnte, ergibt sich vielleicht aus den Noten 9 und 11. Dass andrerseits bei der Wahl November 1579 kein fremder Berghauptmann anwesend war, möchte ich aus einer Notiz[14]) in der Kammerrechnung 1779/80 schliessen. Danach bittet man nämlich am 27. November durch einen Boten den Amtsverwalter in Annaberg um Konfirmation des neuen Richters, und gleichzeitig läuft ein Bote in derselben Sache nach Dresden. Es ist das wohl so zu verstehen, dass man den Annaberger Beamten nicht eigentlich um Konfirmation des Richters, sondern um Verwendung bei dem Kurfürsten ersuchte.

Jedenfalls ergibt sich aus alledem, dass auch in unsrer Periode der Einfluss der Bergbehörden auf die Schneeberger Richterwahl noch gross genug war. Und dass sie mit Zähigkeit an ihrem Rechte festgehalten haben, beweist ein Schreiben[15]) aus dem Jahre 1661, in dem sie dem Kurfürsten gelegentlich der Wahl Limbeckers zum Stadtrichter ihre Bedenken aussprechen.

Sonst hat sich Kurfürst August der Eingriffe in die Schneeberger Verfassung enthalten. Doch ging während seiner Regierung in anderer Beziehung mit dem Richter- und Schöppenamt eine wichtige Veränderung vor.

Bis dahin stand an der Spitze des Schöppenstuhles nur ein Richter, und die Dauer seines und des Schöppenamtes war grundsätzlich nur auf ein Jahr festgesetzt. Dass man aus praktischen Gründen immer einen Teil der alten eingearbeiteten Schöppen, zuweilen auch den alten Richter wiederwählte, ändert an dem Prinzipe nichts. Dieses geriet aber um die Mitte des 16. Jahrhunderts ins Wanken. Meltzer erzählt[16]) uns, dass sich die bisherige Einrichtung nicht mehr bewährt habe, als mit der zunehmenden Bevölkerung auch das Stadt- und Gerichtswesen weitläufiger geworden sei, da „ein neuer Richter, ehe er sich der Sachen aller erkundiget und etwas angefangen / wiederumb (habe) abtreten / und einem andern zu erkundigen und zu vollführen überlassen müssen". Daher sei schon 1551 über eine Verfassungsänderung beraten und auf Anstiften Heinrichs von Gersdorff auch der Gemeinde und Knappschaft vorgeschlagen worden, „hinfüro 3 Stadt-Richter zu wählen, die jedoch wechselsweise wie in anderen Städten Zeit ihres Lebens regiereten". Man habe aber darin eine Verletzung der alten Freiheit gesehen und, obwohl 1553 „expresser Befehl" gekommen sei, nur einen Richter zu wählen, der vorher schon im Amte gewesen sei, denselben „hintertrieben", bis endlich im Jahre 1562 das neue Prinzip zum Siege gelangt sei.

Soweit wir mit unsrem handschriftlichen Material Meltzer kontrollieren können, trifft er in der Hauptsache das Richtige. Die Gründe, die er für die Verfassungsänderung anführt, machte schon Ambrosius Franz in seinen Annalen[17]) geltend; und sie lassen sich hören, denn der jährliche Wechsel des Richters, die fortwährende Änderung in der Zusammensetzung des Schöppenkollegiums brachte wohl manche Nachteile mit sich. Ehe man sich recht eingearbeitet hatte, musste man das Amt wieder niederlegen.

Daher war schon, was Meltzer und die übrigen Annalisten nicht wissen, der Gedanke, statt der jährlich wechselnden Richter und Schöppen mehrere Richter und Schöppen auf Lebenszeit einzusetzen, in ernestinischer Zeit ernstlich erwogen worden. Das beweist das bereits angeführte Protokoll[18]) einer Schöppensitzung aus dem Jahre 1538. Ein jeder gibt seine Stimme für oder wider ab, zuweilen mit einer Begründung. Die meisten Ratsherren sind für „pleibliche" Schöppen. Einige treten für Beibehaltung des alten Brauchs ein, weil dieser mit Vorbedacht von den alten Landesherren im alten Freiheitsbriefe den Schneebergern „vorordnet" worden sei[19]). Schliesslich stimmen aber alle darin überein, dass man eine Änderung nur mit Zustimmung der Gemeinde einführen dürfe. Und offenbar drang man dann bei dieser nicht durch, obwohl es auch „der Hauptmann und Amtsverweser vor gut ansahen"[20]).

Trotzdem lebte der Gedanke fort, und am Anfang der 50er Jahre des 16. Jahrhunderts begann – darin hat wohl Meltzer recht – der Kampf der Parteien aufs neue. Es muss heiss hergegangen sein, und Ambrosius Franz, der gerade 1551 und 1552 Richter war und für die Ver-

---

[14]) R. A. Cammerrechnung 1579/80: 5 gr. Bothenlohn auf S. Annabergk, als der Herr Bergkamptsverwalther ersucht worden den Newen Richter zubestedtigen. 27. Nov. – 12 gr. Hans Krebsen gegebenes Bothenlohn, als er nach der Confirmation des Newen Richters gen Dressden abgeloffen. Dass. Datum. – [15]) H. St. A. Loc. 9909 Der Stadt Sch. Rathsbestätigung 1661. – [16]) Meltzer l. c. S. 405. – [17]) fol. 17. – [18]) Teil I dieser Abhandlung Note 17. (R. A. II, 2. 1.) – [19]) z. B. Hans Hübsch, der Verwandte und Gewährsmann des Albinus, „were des verstands nicht, das er das, so unsre gst. und g. Herrn verordentt, zu ändern wüsste". – [20]) Merten Brand: „weil es der Haubtmann und Amptsverwesser vor gut ansehen, läst er yms auch gefallen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fassungsänderung eintrat, mag bittere Erfahrungen gemacht haben, da er sich noch später bei der Abfassung seiner Annalen über die Gegner beschwert[21]). Obwohl die kurfürstliche Regierung erst 1552 aus den Erträgen der Tranksteuer 50 fl. jährliche Besoldung für den Richter gestiftet hatte, wollte niemand von dem dornenvollen Amte in so unruhiger Zeit etwas wissen[22]). Mochte auch Kurfürst August selbst den Wunsch aussprechen,[23]) man möchte einen Richter wählen, der schon im Amte gewesen sei; die Opposition behauptete das Feld, bis endlich 1562 mit Caspar Sturm, Christof Stahl und Hans Brahm der 3jährige Turnus des Richteramtes beginnt. Ein neuer Richter wird erst nach dem Rücktritt des alten Caspar Sturm gewählt. Dass noch ein ansehnlicher Teil der Bürgerschaft und auch noch mancher Kollege im Schöppenstuhl an dem alten Brauche festhielt, beweisen die Abstimmungen[24]) bei der Richterwahl. 1563 erhielt Stahl bloss 8, 1564 Brahm bloss 7, 1565 Sturm 9 Stimmen. Dagegen fallen 1566 auf Stahl schon 16, 1567 auf Brahm 11 Stimmen. Als Sturm zurücktritt, kommt Hans Seling mit nur 7 Stimmen ins Amt. Obwohl dieser noch 20 Jahre lebt, verschwindet er doch aus dem Schöppenstuhl, und von einer Wiederwahl zum Richter ist gleich gar keine Rede. Dieser Fall bleibt aber eine Ausnahme. Allmählich[25]) scheint der Widerstand gegen die neue Einrichtung erlahmt, die Opposition ausgestorben zu sein. Mit immer grösserer Einstimmigkeit werden die Kandidaten gewählt, und am Ende der Periode ist das Prinzip der 3 wechselnden Richter allgemein anerkannt.

Eng damit zusammen hing die Einführung der lebenslänglichen Dauer des Schöppenamtes. Hier dauerte der Widerstand der Gegner noch länger. Auch nach 1562 reichen Bergmeister und Vorsteher altem Brauch gemäss alljährlich noch ihre Schöppenlisten dem Hauptmann oder Richter ein. Dass sie sich anfangs auch noch ihres alten Rechtes bewusst sind, beweist, dass sie 1571 ganz kategorisch die Entfernung des früheren Richters Hans Seling aus dem Schöppenstuhl verlangen[26]). Schon in den nächsten Jahren tritt uns aber bereits die Tatsache entgegen, dass auf ihren Listen stets dieselben Namen wiederkehren und neue Schöppen nur dann vorgeschlagen werden, wenn einer der bisherigen verstorben ist[27]). Damit hatte man die „Bleiblichkeit" der Schöppen eigentlich schon anerkannt. Nachdem man aber einmal soweit nachgegeben hatte, waren auch die Wahlen überflüssig, und seit 1579 ist überhaupt keine Liste mehr vorhanden.

Was Richter und Schöppen für ihr Amt erlangt hatten, fiel wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch den Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern zu, denn auch sie sind am Ende unsrer Periode auf Lebenszeit bestellt. Und wie die Schöppenwahl den Gemeindevorstehern, so geht allmählich auch den Vierteln das alte Recht, ihre Vertreter zu wählen, verloren. Merkwürdigerweise scheint man dem Streben des Rates, möglichst alle Rechte an sich zu bringen, von seiten der Gemeinde noch entgegengekommen zu sein. Dass der kleine Mann nie allzuviel Interesse an der Politik hatte, beweisen die schon erwähnten Verordnungen in den Statuten, welche ihn mit Strafe bedrohten, wenn er nicht dem Rufe des Viertelsmeisters zur Versammlung folgte. Wenn Richter und Schöppen seine kleinen persönlichen Interessen förderten, seine Klagen in bezug auf die Brauerei und die Ausübung seines Gewerbes anhörten und ihn möglichst mit Steuern verschonten, war er zufrieden und überliess gern dem Rate die Sorgen der Politik, die ihn hinderte, seinem Gewerbe nachzugehen, und ihm nur Arbeit und Opfer kostete. Ganz bezeichnend sind in dieser Hinsicht

[21]) ad a. 1483 fol. 17b und 18 sagt A. Franz, dass die Alten nie den Freiheitsbrief so verstanden hätten, als dürfe man einen gewesenen Richter nicht wiederwählen. Auch in andern Städten käme der alte Bürgermeister und alte Rat nach einer bestimmten Zeit wieder ans Ruder. In Schneeberg liesse man sie aber, wenn das Amt niedergelegt sei, am liebsten „gahr aussen vnd weiset mit ein fuss auff sie, als hetten Sie Ein Schelmstück gelibt". — [22]) z. B. wurde Sonnenbron immer und immer wieder gewählt, obwohl er sich vom Kurfürsten Dispens geholt. R. A. II, 2. 2. — [23]) 1522 21. Juni sagte Kurf. August ausdrücklich in einem Schreiben an Richter und Schöppen, sie möchten Sonnenbron fortan verschonen, „Vnnd einen andern, der zuvorn auch Richter gewesen, erwehlen". Als man dann wieder 2 untaugliche Kandidaten aufstellt, konfirmieren die Räte einfach einen Dritten (Thomas Meyner). 21. Sept. 52. R. A. II, 2. 2. — [24]) R. A. II, 2. 3. — [25]) Ein energischer Kämpe in dem Kampf für das Alte ist Albinus. Obwohl er den neuen Brauch (S. 3001) kennt, betont er S. 2052 ausdrücklich: „Und ist (nämlich das Richteramt) auch nicht an gewisse personen gehefftet, an die es nottwendiger weise zu gewisser Zeit wieder kommen müsste." Die Gründe der Gegner erkennt er nicht an, sondern er polemisiert dagegen, weil er dahinter das Streben gewisser ehrgeiziger Personen wittert: Wohl bedacht sei daher von den Landesfürsten der alte Brauch eingeführt und erhalten worden „in betrachtung, damit man einer person nicht zu viel einreume vnnd sich zu stercken ursach gebe, welches offten zu geschehen vnnd zu anderer leuthe unterdrückung, vnnd gemeines nutzes verkleinerung zu gereichen pfleget, vnnd das nicht ein Oligarchia, welche keinen guten namen hat in den Regimenten, draus werde." (S. 2053) Ganz hatte sich der alte Albinus nicht getäuscht, aber die Stimme des Propheten verhallte in der Wüste. — [26]) R. A. II, 2. 3. ad a. 71. Derer von der knapschaft vnd gemeyne vrsachen wider Hansen seling, worumb er aus den Gerichten ausgelossen werden solte. / Es sey uf ditzmal ohne noth, Das sie dessen solten vrsachen sagen, warumb sie Ihn aussen Rathstande gesetzt. Sondern weil es ein alter brauch und gewonheit where, Das die von d. knapschaft vnd gemeyne macht hetten, Schöppen zu wheelen / So wollten sie davon mit nichte disputiren. Sondern Sie wollten Ihn keines wegs in den Gerichten dulden. Darnach möchte er sich richten. Act den 13. Februarii 71. In beysein des Herrn Oberbergmeisters Marcus Rölings, derer von den Gerichten, Gem. vnd kn. Charakteristisch für Meltzer ist wohl, dass er, der genaue Kenner der Akten, diese Tatsache so darstellt (S. 405), als ob Hans Seling sein Amt zu beschwerlich gewesen sei. Hans Seling gehörte zu den vornehmen Geschlechtern. — [27]) Auch der ganze Ton der Briefe ändert sich auffällig. Lautete früher die übliche Formel: Folgende personen sollen den Schöppenstuhl besteigen, so schreibt man bereits 1576: „Bittet der Herr Berckmeister (Chr. Holtzschuh) auch die vohn des gemene und knapschaft, die Erbarn gerichte wollen beschribene personen dazu bestetigen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Wünsche der Viertel,[28]) die sie in jener Zeit gelegentlich der Richterwahl aussprechen: Das Fundgrubenviertel erklärt sich 1563 mit seinen 2 Vorstehern zufrieden, nur möchten sie, wenn die Viertel zusammenkämen, sich mit einfinden und die Mängel mit anhören. So bittet in demselben Jahre das Mühlviertel um einen neuen Müller und etwas Frist bei Bezahlung des Wachgeldes. Wegen ihrer Geordneten „setzten sie es zu einem Erbar Radt, der werdt woll wissen, was sie darinne thun sollenn". Auch 1564 ist der Wunschzettel der Viertel gross. Zuletzt zeigen die „Nachbarn" im Mühlviertel an, dass der „alte Hilbrand (ein Vorsteher) bitt, man wolle einen andern an seine Stadt setzen; er beschwert sich seines Alters auch seiner Nahrung, die er darob verseumet". Was ist das anderes als eine Fürbitte an den Rat, dieser möchte den alten Herrn aus Rücksicht auf seine Bejahrtheit und sein Handwerk entlassen und einen andern an seine Stelle setzen? Dass den Vierteln dazu das Recht zusteht, davon scheint man keine Ahnung mehr zu haben. Ohne dass man die Wahlen der Gemeindevorsteher in den Vierteln abschaffte, war dadurch, dass die Vorsteher auf Lebenszeit im Amt blieben, das Recht der Gemeinde, sie zu wählen, in Vergessenheit gekommen.

So führte die Bewegung, die im Jahre 1538 begonnen hatte, dann unter den Albertinern wieder mächtig in Fluss gekommen war, schon am Ende der Regierung Vater Augusts zu dem Resultate, dass die Glieder sämtlicher städtischen Kollegien auf die Dauer ihres Lebens gewählt wurden, und dass die Gemeinde jeden direkten und indirekten Einfluss auf die Wahl ihrer Regierung verloren hatte. Eine wichtige Verfassungsänderung war damit zu ihrem Abschluss gelangt.

Wem war dieselbe nun zu gute gekommen? Einzig und allein dem Kollegium von Richter und Schöppen.

Alljährlich am ersten Advent findet der Richterwechsel statt. Trotzdem die Wahl eigentlich reine Formsache ist, so lange nicht einer von den 3 Richtern abgegangen ist, wird sie doch jedes Jahr in der althergebrachten Weise via scrutinii abgehalten. Daran haben teilzunehmen ebenso Richter und Schöppen, wie die Vorsteher der Gemeinde und Knappschaft. Den Vorsitz führt ein hoher Beamter des Bergamtes. Wenn im Laufe des Jahres einer von den Schöppen oder Gemeindevorstehern stirbt oder aus irgend einem Grunde abgeht, so geschieht von jetzt an die Ergänzung des betreffenden Kollegiums bei Gelegenheit der Richterwahl und genau in derselben Form. Die Stimmen der Vorsteher gelten dabei soviel wie die Stimmen von Richter und Schöppen, aber das Schöppenkolleg hat doch den Ausschlag zu geben, denn ihm stehen mit dem Richter 13 Vota, den beiden Kollegien der Knappschaft und Gemeinde nur 12 zu. Das Schöffenkollegium hat demnach in dieser Periode einen entschiedenen Fortschritt gemacht. Es ergänzt nicht nur sich selbst, sondern auch die Gemeindevorsteher. Dass man zu solchen nur Leute heranzieht, mit denen man arbeiten kann, liegt auf der Hand. Ihren Eid haben sie den Gerichten abzulegen. Damit sie mit dem, was sie im Rate sehen und hören, keinen Missbrauch treiben, wird seit Kurfürst August in den Eid auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit mit aufgenommen[29]), die früher fehlte. Nur auf die Wahl der Knappschaftsvorsteher hat man keinen Einfluss bekommen. Deren Ernennung und Verpflichtung steht jetzt dem Bergamt zu, das, wie wir auch sonst sehen, nicht so leicht ein Recht preisgab.

In bezug auf die Besetzung des Schöppenstuhles gehen im Laufe unsrer Periode ebenfalls manche Veränderungen vor. Waren in der früheren Zeit fast ausschliesslich Bergleute Inhaber des Schöppenstuhles, so ist jetzt das bergmännische Element mehr zurückgetreten. Zunächst finden wir einige Juristen; obwohl sie noch nicht Bedingung war, galt juristische Bildung für den Richter doch schon als ein Vorzug. Daneben treffen wir Ärzte und frühere Schulmeister. In der Hauptsache sitzen aber im Schöppenstuhl Kauf- und Handelsleute, Hammerherren und Gewerken. War ursprünglich das Bergwerk die einzige Erwerbsquelle der Schneeberger gewesen, so kamen im 16. Jahrhundert einige andre Industrien, so das Schleierwirken, dann die Spitzenklöppelei und der Farben- und Arzneimittelhandel auf. Je weniger ergiebig der Bergbau wurde, desto willkommener war die Möglichkeit eines Nebenerwerbes. Namentlich solche Industrien fanden daher Eingang, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigten[30]). Eine ganze Reihe von Innungen entstand ebenfalls im

[28]) R. A. II, 2. 3. — [29]) Dasselbe gilt natürlich auch für Richter und Schöppen. In dem Richtereid 1563 heisst es: „was mir auch in solchem Richterampt vertrawet wirdet, Das wil Ich biss in meine gruben verschwiegen halten". Dagegen ist die frühere Formel „dieweyl Ich in diesem Richterampte bin" in Klammern gesetzt worden. — [30]) Interessant ist eine Urkunde aus dem Egerer Archiv vom 4. Jan. 1584. Ein Schneeberger Händler hatte in einer Egerer Wirtschaft mit einem Prädikanten Händel bekommen, die schliesslich zur Festsetzung desselben führten. Dabei hatte man aber auch seine Waren mit beschlagnahmt. Der Rat von Eger wird nun von Richter und Schöppen des Schneebergs um Herausgabe dieser Waren gebeten, da sie Eigentum einer ganzen Anzahl Schneeberger Bürger seien, für die des Gefangenen Ehefrau hausierte. Man sieht, wie schon damals der Hausierhandel im Erzgebirge und auch in Schneeberg blühte und sich auf alles Mögliche (Hauben, Schnuren, Borten, Schleier) erstreckte. Die Erzeuger der Waren gaben dieselben, scheint es, in Kommission der Hausierer, und diese suchten sie natürlich mit möglichst grossem Nutzen zu verkaufen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Jahrhundert. Allmählich wuchs eine sesshafte Bevölkerung heran, die nicht mehr ausschliesslich auf den Bergbau angewiesen war. Neben den Bergherren kommen die Spitzenherren zu Ansehen und verbreiten den Namen Schneebergs in der ganzen Welt. Ihre Familien bilden mit denen der hohen Beamten ein Patriziat. Infolge ihres Reichtums und weiten Blicks zieht man sie in den Rat. Während der kleine Bürger in öffentlichen Ämtern eine Last sieht, der Bergbeamte für die inneren städtischen Angelegenheiten nur wenig Interesse hat, arbeiten sich jene immer mehr ein und wissen sich unentbehrlich zu machen. Ausserdem geben ja solche Ämter auch äusseres Ansehen. Mit dem Reichtum vererben die Väter dann auch ihren Söhnen den Anspruch auf die städtischen Ehrenämter. Da man auch mit milden Stiftungen nicht kargt, bestärkt[31]) man diese Ansprüche nur noch mehr. Schliesslich, am Ende des 17. Jahrhunderts, ist dann im Besitz der Schneeberger Ratsämter, eine Reihe von Familien[32]), die fast alle untereinander oder mit auswärtigen Familien verschwägert sind. So entsteht eine Art städtischen Patriziats, aus Kaufleuten, Bergherren und Graduierten bestehend, das fast alle Nichtverwandten vom Schöppenstuhl ausschliesst, und dem kleinen Handwerker und Bergmann ist es nur noch selten möglich, zur Würde eines Schöppen aufzusteigen. Ende des 17. Jahrhunderts ist das, was einst 100 Jahre vorher Albinus gefürchtet hatte, die Oligarchie, zur Wirklichkeit geworden. Ganz vorsichtig, mit der grössten Schonung der bisherigen Verhältnisse hat diese Aristokratie einen Schritt nach dem andern vorwärts getan, bis schliesslich die ganze städtische Gewalt in ihre Hände gekommen war. Da unter ihrer Leitung das Gemeinwesen auch vorwärts kam, da man sich wohl hütete, die kleinen Interessen der Bürger zu verletzen, so gewöhnte sich das Volk an ihre Herrschaft, und dieselbe blieb unangefochten, so lange kein Missbrauch mit der Macht getrieben wurde.

Wie stellte sich nun die Landesregierung zu dieser Veränderung? Für sie handelte es sich in der Hauptsache darum, dass die Einkünfte nicht verkürzt wurden und ihre Hoheitsrechte unversehrt blieben. Dafür war aber gesorgt. Im übrigen hütete man sich einzugreifen, so lange das städtische Patriziat die Ordnung gehörig handhabte und die Bürgerschaft sich nicht beschwerte. Überdies stehen wir im Zeitalter des Absolutismus. Das Volk war an das Gehorchen gewöhnt, und an Liebenswürdigkeit gegen die massgebenden Stellen liess man es nicht fehlen: die Eingaben atmeten Devotion, die Empfänge der Fürsten auf dem Schneeberge waren glänzend, und mit Verehrungen[33]) für die einflussreichsten Herren bei der Regierung kargte man durchaus nicht.

Welche Obliegenheiten hatten nun in dieser Periode die verschiedenen städtischen Kollegien zu erfüllen?

Dem Schöppenstuhl stand nach wie vor das Gericht zu, ebenso das obere wie das niedere. In schwierigen Fragen wurden wie früher Urteile von dem Leipziger Schöppenstuhl eingeholt. Einen eigenen Nachrichter gab es in Schneeberg nicht. Deshalb liess man zur Vollstreckung der Urteile den Scharfrichter aus Annaberg oder Zwickau kommen. Die älteste Richtstätte war am Klausberge in der Nähe des sogenannten Sauteiches[34]). Die Gefangenen wurden in dieser Periode zum grössten Teil noch in der sogenannten „Frohnfeste" eingesperrt. Ausserhalb der Stadt reichte die Gerichtshoheit des Schneeberger Schöppenstuhles auch über Griessbach und Oberschlema.

Mehr Arbeit als das Gericht wird in unsrer Periode Richter und Schöppen die Verwaltung der Stadt gemacht haben. Man kann den Umfang derselben erst ermessen, wenn man sich einen Überblick verschafft über den Besitz, den die Stadt Schneeberg im Laufe dieses Zeitraumes erworben hatte.

Nach einem alten Verzeichnis[35]) des städtischen Gutes vom Jahre 1665 besass die Gemeinde allein an Immobilien folgendes: 1. Das Rathaus mit der Wage, 2. Die Malzmühle gegenüber dem Kuttelhof, 3. Das daran liegende Malzhaus, 4. Das obere Malzhaus am Hartensteiner Tor, 5. Das Brauhaus in der Ziegengasse „sambt der brau Gerechte und Kupferne bfanne". 6. Die Badestube „sambt einem dazu gehörigen Gertlein". 7. Die „Schwartzfarbe sambt angehörigen Garten, wie beides

[31]) Als im J. 1724 Joh. Enoch Schnorr in den Rat gewählt war, protestierten die Vorsteher gegen seine Wahl beim König, weil sie wünschten, dass einer aus ihrem Mittel gewählt werden sollte. Dagegen beruft sich Schnorr in einem Verteidigungsschreiben ausdrücklich darauf, dass sein Vater nach einem Schlossenwetter auf eigne Kosten die Kirchenfenster wieder habe reparieren lassen; auch seien von seiner Grossmutter selig dem Hospital 2000 Taler legiert worden. Schreiben an den König vom 14. Dec. 1724. R. A. II, 2. 11 Fol. 103. — [32]) Solche alte Familien sind: die Funk(en), Iphoff, Meiner, Münch, Pöhler, dann seit dem 17. Jahrhundert die Blechschmidt, Blüher, Blumberg, Bortenreuter, Brehm, Fischer, Gräfenhorst, Groschupf, Höltzel, Jahn, Koith, Lichtenhahn, Pierer, Pöckel, Röhling, Ryssel, Schindler, Schreiber, Seling, Schnorr, Tröger, Zobel. — [33]) In den Stadtrechnungen finden wir ein besonderes Kapitel für „Verehrungen". Die Auszahlungen geschahen durch den Kämmerer auf Befehl des Richters. 1548/49 gab man z. B. 178 fl. 10 gr. dafür aus. — [34]) Wie mir glaubwürdig versichert wurde, heisst heute noch der Steig vom Seminarberg (Klausberg) herab zwischen Stadt Leipzig und der Brauerei (die an Stelle des alten Sauteiches steht) im Volksmund „das Blutgässel". — [35]) R. A. II, 2. 7. Angehängt an die Abschrift des Bürgermeister-Privilegs. — Ich führe die einzelnen Immobilien so genau auf, weil ein solches Verzeichnis sehr wenigen zugänglich ist. Ausserdem ist es vielleicht manchem Schneeberger interessant, den damaligen Stadtbesitz mit dem heutigen zu vergleichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Georg Kaman seliges Erben neulich erkauft worten". 8. Der Kuttelhof und das Unschlitthäuslein „sambt anliegenden Deich". 9. Die Fleischbänke. 10. Das Hospital mit Scheunen, Gärten, Ställen, Feldern etc. 11. Die Brotbänke. 12. Das „latteinische" Schulhaus. 13. Das „deutzsche" Schulhaus. 14. Des Herrn Cantoris Haus. 15. Des Organisten Haus. 16. Des Kirchners Haus. 17. Hans Hübners Haus. 18. Das Lössnitzer Torhäuslein. 19. Die beiden Schiesshäuser. 20. Das Hirtenhaus nebst Garten. 21. Des „Dotten Krebers Haus sambt Gartten". 22. Das Siechhaus. 23. Die beiden Gemeinden, „von den Scheunen und bei der Vogelstange hinaus bis an die Schönburgische Grenze". 24. Das Holz, der Keilberg genannt. 25. Die Ziegelhütte mit dazu gehörigem grossen Teich. 26. Das Dorf Griessbach mit Ober- und Erbgerichten, Zinsen und Folge. 27. Der darinnen liegende grosse Teich, der „Hern Deich" genannt. 28. „Der Schitz" oder sogenannte Sauteich. 29. Das Dorf Oberschlema samt Gerichten, Z. u. F. 30. Die sogenannte Herrn- oder Grosse Mühle mit 7 Gängen. 31. Die „daran liegende Brotmühle". 32. Die kleine Malzmühle. 33. Die kleine untere Zins-Mühle. 34. Die„ babbir Mühle". 35. Das Holzhaus. 36. Der Holzanger. 37. Die Hammerwiese, „wie solche an hammerholtz und Babbiermühlen Deich bis an der Wilbacher Strassen". 38. Das Rote Gut. Neben dazu gehörigen 4 Teichen, mit Ober- und Untergerichten, „wie es den hern Krafen von wildenfels zu lehn gehort". 39. Der Teich an der Papiermühle. 40. Das Hammerholz, „wie es von der babbirmühlen Deich und Feltern an, undt mit denen Under Schlemern und Wildbachern grenzet, bis ausgang der Hammer-Wiessen". 41. Das alte Hoyergut, „worauf die Gebeut und Deiche eingangen; neben denen dazu gehörigen Wiessen und Geholtze nml.: des Klosterbergs". 42. Die hohen „Wälter wie sie von den Auern gehandelt wurden, und dannen hero die auischen und zwickauischen Holzer genannt werden". 43. Der Flössgraben, „so sich biss ans Wehr über der buckauer Brücke erstrecket". Endlich der „Neue Gottesacker" und die 2 Brücken, Silber- und Eisenbrücke. Dazu kommen noch die Befreiungen, der Betrag der Zinsen vom Mühlberg, die Einnahmen von Brauzeichen, Handwerken, Wachgeld u. s. w.; im ganzen sind es 112 Ziffern.

Soviel ergibt sich schon aus dem bisher Angeführten, dass der Besitz der Stadt bedeutend gewachsen war. Die ganze Verwaltung desselben lag dem Schöffenkollegium ob, das allerdings auch die Vorsteher heranziehen konnte. Zum Teil waren die städtischen Güter verpachtet, zum Teil verwaltete man sie selbst. Natürlich konnte nicht alles in pleno verhandelt werden. Daher bekam ein jeder Schöppe und Vorsteher noch seine besonderen Kommissionen. Der hatte die Aufsicht über das Brauamt, der über die Mühle, jener über die Fleischbänke, andre verwalteten wieder den Holzanger u. s. w. Ein jeder musste über die Einnahmen und Ausgaben Buch führen, alle Belege sammeln und am Ende des Jahres die Rechnung den 2 Kämmerern abliefern. Diese verarbeiteten dann das gesamte Material zu der sogenannten Kammerrechnung. Für ihre Mühe erhielten die beiden Kämmerer 1580 24 fl.; ihre Rechnung wurde dann noch einmal kopiert und nach der Prüfung durch die Vorsteher nach Dresden gesandt. Schon zu der Verwaltung solcher Nebenämter gehörte vielfach grosse Geschäftskenntnis, und nicht jeder war dazu brauchbar. Das dornenvollste Amt war aber jedenfalls das Kämmereramt, und namentlich in Kriegszeiten drängte sich dazu keiner[36]). Von den Einnahmen wurden die städtischen Beamten[37]) bezahlt, die Kosten für Reparaturen und Umbauten bestritten, die Strassen gepflastert, vornehme Gäste bewirtet, arme Reisende unterstützt und Kranke verpflegt. Auch die Steuern, die an die Regierung des Landes zu zahlen waren, wurden von der Stadt mit eingezogen und dann von dieser gewöhnlich vierteljährlich an die betreffenden Kassen abgeliefert. Hatte man nicht das ganze Geld zusammen, so wurden Abschlagszahlungen gemacht. Der einzelne Bürger merkte von den Steuern verhältnismässig wenig [37b]), weil sie der Rat zum Teil aus der Kämmerei bezahlte. Die Last musste hauptsächlich das Bier tragen. Weil die Bergstädte weniger Transksteuer zu entrichten hatten als andre Städte, war das auch sehr leicht möglich. Im Jahre 1629/30 z. B. wurden in Schneeberg 237 Gebräude Bier gebraut. Auf jedes Gebräude legte man 18 fl., man nahm also 4266 fl. ein. Davon hatte man 1692 fl. 18 gr. als Transksteuer an den Kurfürsten abzuliefern; von dem Reste der Einnahme erhielt der gemeine Kasten 713 fl., und 1862 fl. 3 gr. flossen dem Rate zur Bestreitung der Landsoldatensteuer und andrer Ausgaben zu. Langte man einmal mit den vorhandenen Geldern nicht,

[36]) cf. R. A. II, 4. 2 Cämmerey und derselben bestellung betr. Anno 1630. — [37]) Der Vornehmste war der Gerichtsschreiber, dem auch noch ein Kopist gehalten wurde. Daneben wurden bezahlt der Baumeister, der Förster, die Gerichtsknechte, die Wächter, der Türmer oder Hausmann, der Marktmeister, der Hunde-Prützscher, die Wehefrauen, Totengräber und Totenträger Auch bestimmte Handwerker standen dem Rate für etwaige Arbeiten stets zur Verfügung. — [37b]) Der Bürger zahlte in Schneeberg nur die sogen. Quatembersteuer und 4 gr. Wachgeld. cf. R. A. II, 1. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so nahm man von wohlhabenden Leuten Gelder auf. Umgekehrt lieh man auch aus. Was man in dem einen Amte verdiente, musste man oft in dem andern wieder zubüssen. Auch kamen die Gelder nicht immer rechtzeitig ein; dann schleppten sich die Reste oft jahrelang hin. War man aber rücksichtslos, so erhob sich gegen den Kämmerer ein grosses Geschrei. Getrennt von der Kämmerei war die Verwaltung des Gotteskastens, aus dem die Geistlichen und Lehrer ihre Besoldung empfingen. Er hatte seine besonderen Einkünfte, stand aber auch unter Verwaltung eines Ratsherrn; und war man in der Kämmerei in Verlegenheit, so griff man wohl auch einmal in den Gotteskasten. Freilich glänzend können seine Verhältnisse nicht gewesen sein. So ist 1665 der Kasten dem Rat 2797 fl. schuldig, während dieser bei jenem in einer Schuld von 530 fl. steht. Aus alledem ergibt sich, dass die Verwaltung des Rates nicht mehr allzu einfach war[38]).

Ausserdem gab es aber für Richter und Schöppen noch gerade genug zu tun. Alle Verträge, Testamente und Verkäufe mussten auf dem Rathaus eingetragen werden. Man hatte die Aufsicht über alle Vormundschaftssachen und die Ordnungen der Handwerke. Auch die Polizei und Bewachung der Stadt wollte versorgt sein; in Kriegs- und Pestzeiten erwuchsen weitere Aufgaben. Besonders die Fremden mussten da scharf beobachtet werden, und selbst das Einführen alter Kleider und Wäsche wurde dann verboten. Namentlich das Brauwesen verlangte immer neue Verfügungen, da es ja eine Haupteinnahmequelle der Bürger war. Daneben sah man aber auch auf Reinlichkeit der Strassen, traf Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, hielt auf mässiges Trinken, verbot das Spielen und suchte dem Luxus zu steuern. Bis ins kleine und kleinste gehen die Bestimmungen der Gerichte, die uns in den sogenannten Statuta oder Willkür der Stadt Schneeberg[39]) erhalten sind. Alljährlich bei der Richterproklamation wurden sie bis ins 18. Jahrhundert hinein dem Volke vorgelesen; zuweilen wurden sie auch angeschlagen oder in den Vierteln bekannt gemacht. Jede Übertretung eines Gebotes wurde mit Geld- oder Haftstrafe[40]) bedroht.

Soviel über die polizeiliche Tätigkeit der Richter und Sch. in dieser Periode. Unleugbar ist das Arbeitsgebiet derselben gewaltig vergrössert worden, um so mehr, da ihre Zeit auch noch durch zahlreiche Sitzungen in Anspruch genommen wurde. Regelmässig dreimal in der Woche mussten sie sich dazu auf dem Rathause einfinden, Montags zum Gerichte, zweimal zur Ratsversammlung. Ohne „ehehaften" Grund durfte niemand fehlen. Die Sitzungen berief natürlich wie früher der Richter durch den Gerichtsknecht. Ihm stand auch die Leitung derselben und die Ausführung der Beschlüsse zu. Das Protokoll führte der Gerichtsschreiber, dem auch die Führung der Gerichtsbücher und die Ausfertigung der Urkunden oblag. Für letztere Arbeit erhielt er besondre Schreibgebühren. Mit der Zunahme der Arbeitslast hing es vielleicht zusammen, dass man dem Richter und auch den Schöppen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine gewisse feste Besoldung gab. Der Richter bezog seit 1551 ein Jahrgehalt von 50 fl. aus dem Ertrag der kurf. Tranksteuer. Die Schöppen erhielten jeder 5 fl. jährlich. Auf derselben Höhe steht ihr Gehalt noch 1630. Ausserdem erhielten die Schöppen noch 18 kl. Deputatholz. Wieviel der Richter bekam, ist nicht nachzuweisen. Der Gerichtsschreiber erhielt von der Stadt 80 fl. und 24 kl. Holz sowie freie Wohnung, vom Kurfürsten ausserdem 50 fl., also ein Fixum von 130 fl. Zur Erhaltung eines Kopisten wurden ihm 1580 wöchentlich 6 gr. gegeben. Da der Richter viel höher stand als der Gerichtsschreiber, so ist wohl keine Frage, dass die Accidentien ziemlich bedeutend gewesen sein müssen. Erhielt doch der Rektor der lateinischen Schule 1563 schon 80 fl. und der Pfarrer 120 fl. festes Gehalt. Worin die Accidentien bestanden, wissen wir aus einem Schreiben des Jahres 1665[41]). Der Richter bekam nämlich von allem, was in der städt. Wage abgewogen wurde, einen Teil und ausserdem die Weintaxe und Siegelgebühren von jeder Beurkundung. Im Jahre 1665 wurde das Gehalt auf 100 fl. erhöht. Die Schöffen blieben auch später ohne Zulage. Ihr Amt war also auch weiterhin Ehrenamt. Und nach einem Schreiben[42]) des Rates vom 20. Dezember 1757 an den König beliefen sich die sämtlichen

[38]) Die ganze Darstellung beruht in der Hauptsache auf Angaben in den verschiedenen Jahresrechnungen der Kämmerer, die noch in der Verwahrung des Schneeberger Rates liegen. — [39]) R. A. II, 1. 1. Statuta, Willkuhr und Ordnung der Berkstadt Schneeberg von a. 1564. — [40]) Nur 2 Artikel möchte ich aus den Bestimmungen von 1565 als charakteristisch hervorheben: 1. Gegen „das wüste, ungescheuete Einbrechen und Stehlen in Gärten" etc. will das Gericht folgende originelle Strafe eintreten lassen, „welcher in dehr einem brüchig befunden werdet, Der sol one nachlossung vf einen Schnellgalgen gesetzt vnd Ime ein Messer in die handt gegeben werden, Das er sich selbst müsse abschneiden vnd alda vor den leuten zu seinem hon und spott. In den Sauteich fallen vnd dadurch büssen. Doch wo die Verbrechung oder diebstal grösser und wichtiger sein möchte, Wollen wir uns auch grössrer vnd wichtigerer stroffen Jeder Zeit nach gelegenheit hiermit fürbehalten haben". 2. Ein andrer Artikel wendet sich gegen die scharfen Zungen: „Nachdem auch des lesterns vnd schendens sonderlich vnter den weibern kein mass ist, So haben wir uns entschlossen / Das welche eine andere fortanher mit schmahworten oder flüchen wirdet beleidigen, Die sol den Steyn so an vnsrem Rathause henget, an Iren halss gehangen, vnd vmb den Markt herumb domit gefüret werden / Domit sich andere dafür zu hueten". — [41]) R. A. II, 2. 8. — [42]) R. A. II, 2. 19. Fol. 56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Emolumente eines Ratsherrn in dieser Zeit nur auf 8—10 Tlr. Accidentien aus Gerichtssporteln, wozu noch die 18 Klaftern Deputatholz nebst 6 gr. Fuhrlohn auf jedes Fuder kamen.

Dafür konnte man aber am Richtermahl teilnehmen, das schon im 16. Jahrhundert erwähnt wird, und das auf dem Rathause stattfand. 1580 kostete diese Festlichkeit der Stadt nicht weniger als 27 fl. 14 gr. 4 Pfg., eine schöne Summe Geld für jene Zeit.

Auch die Herren Vorsteher erhielten einige Vergütung für ihre Mühe, nämlich 8 kl. Deputatholz. Alles in allem sind die Einkünfte im Verhältnis zur Arbeitsleistung nicht gross. Selbst der Richter kann sich in Bezug auf seine Einkünfte nicht mit den Bürgermeistern andrer Städte vergleichen. Wenn trotzdem in jener Zeit mancher Mann seine einträgliche Stellung aufgibt (z. B. der Advokat Dr. Melber), um ungehindert ein städtisches Ehrenamt verwalten zu können, so ist das ein Beweis dafür, dass man damals in den massgebenden Kreisen Schneebergs doch noch die Ehre höher schätzte als das Geld.

Bei einer so idealen Auffassung, die offenbar im 17. Jahrhundert den grössten Teil der herrschenden Familien der Stadt beseelte, war es kein Wunder, dass die Stadt unter ihrer Leitung ganz herrlich emporblühte. Zwar erlitt man im 30jährigen Kriege, namentlich 1633, schwere Wunden, aber nach dem Frieden hat sich die Stadt auch wieder merkwürdig schnell davon erholt. Und wenn noch heute Schneeberg eine verhältnismässig reiche Stadt ist, so dankt sie ihren Besitz im wesentlichen der Arbeit jener Geschlechter. Auch äusserlich hatte sie in den letzten hundert Jahren ein andres Aussehen gewonnen. Die Zahl der Wohnhäuser betrug am Ende des 17. Jahrhunderts etwa 600. Darunter befand sich auch eine Anzahl recht vornehmer Häuser der grossen Handelsherren und Ratsverwandten, die den Reichtum und die Stellung ihrer Besitzer würdig repräsentierten. Man darf nur die Beschreibung Schneebergs bei Meltzer mit der bei Albinus vergleichen. Und wie war das Ansehen des Berges nach aussen gestiegen! Aus dem verachteten Städtlein, das nicht einmal die Zwickauer Bäcker für voll anerkannten, war eine angesehene Stadt geworden, deren Richter und Schöppen zu seinem „Prandium“ einzuladen[43]), sich der ehrwürdige Zwickauer Rat zur Ehre schätzte. Selbst die Landesregierung hatte die Bedeutung der Stadt anerkannt, indem sie dieselbe in den „weiteren Ausschuss“ der Städte auf dem Landtage gezogen hatte. Wohl konnten daher die Herren vom Schöffenstuhl mit sich zufrieden sein, denn nicht durch die Schätze des Bodens, die früher viel reicher gewesen waren, sondern durch die eigene Tüchtigkeit hatte man solche Früchte geerntet.

Aber ganz am Ziele seiner Wünsche war man doch noch nicht. Besonders lästig empfand man die Abhängigkeit vom Oberbergamt. Bei jeder Ratswahl musste man sich, wie erwähnt, nicht nur nach Dresden, sondern auch an den Berghauptmann (in Freiberg) wenden. Von seiner Befürwortung hing die Bestätigung ab. Da dessen Instruktionen wiederum nur aus dem Schneeberger Bergamt kommen konnten, fühlte sich dieses naturgemäss als eine Art Vormund des städtischen Regiments. Diesem waren anderseits dadurch die Hände gegenüber der Bergbehörde gebunden. So lange in allen städtischen Kollegien fast ausschliesslich Bergleute gesessen und die Interessen des Bergwerks sich noch mit denen der Stadt gedeckt hatten, mochte man diese Abhängigkeit nicht so empfunden haben. Aber nun, da die beiderseitigen Interessen einander zuweilen entgegenliefen und der städtische Rat von ganz andern Elementen besetzt war, sah man in der Vormundschaft des Bergamtes eine Last und wünschte sie abzuwälzen. Erst dann konnte man sich frei fühlen, wenn dieses Zwischenglied zwischen Stadt und Landesfürst beseitigt war.

Auf der andern Seite fehlte der Macht, die man wirklich erlangt hatte, das Gewand, um auch äusserlich dieselbe zum Ausdruck bringen zu können. Andere, selbst kleinere Städte wurden durch Bürgermeister und Rat regiert, Richter und Schöppen hatten bloss das Gericht und standen in niederem Range als jene. In Schneeberg war man in dieser Beziehung auf dem Standpunkt von 1481 stehen geblieben, obwohl sich die Verhältnisse sonst sehr verschoben hatten. Man fühlte sich jetzt den Regenten der übrigen Städte an Macht ebenbürtig, man musste aber den entsprechenden Namen entbehren. Deshalb richtete sich das Streben von Richter und Schöppen nun auch darauf, die Bürgermeister- und Ratsherrenwürde sich von dem Kurfürsten übertragen zu lassen. Für eine nach Titeln und Ehren geizende Zeit, wie die damalige war, war eine solche Rangerhöhung durchaus nicht nebensächlich, wie wir modernen Menschen wohl anzunehmen geneigt sein dürften.

[43]) R. A. II, 2. 6. Die von dem Rath zu Zwickau geschehene Invitation zu ihrer Raths Mahlzeit beigehaltener Raths Abwechselung an die hiesigen Raths Personen betr. Anno 1655. Die darin enthaltenen Briefe sind wahre Muster von Kurialstil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Um diese beiden Wünsche zur Erfüllung zu bringen, knüpfte man im Jahre 1661 mit der kurfürstlichen Regierung Unterhandlungen an. Die Gelegenheit war günstig, denn der neue Kurfürst Johann Georg II. hatte in diesem Jahre sein Hoflager eine Zeitlang in Schneeberg aufgeschlagen. Man legte ihm jedenfalls in einer geeigneten Stunde die Sache nahe und wusste auch einflussreiche Herren des kurfürstlichen Hofes für sich zu interessieren [44]). Johann Georg zeigte sich geneigt. Trotzdem kamen die Verhandlungen erst 4 Jahre später bei Gelegenheit eines zweiten Aufenthalts des Kurfürsten in Schneeberg durch die Erteilung des sogenannten Bürgermeisterprivilegiums [45]) zum Abschluss, das endlich die Wünsche der Schneeberger Richter und Schöppen erfüllte. So und nicht anders hat man sich wohl die Entstehung des Bürgermeisterprivilegs zu denken. Offiziell haben dann Richter und Schöppen den Hergang etwas anders dargestellt [46]). Der Kurfürst habe sich nämlich bei seiner Anwesenheit 1661 Vortrag über die Handhabung des Schneeberger Regiments halten lassen und dabei gefunden, dass die alte Verfassung nicht mehr der Bedeutung der Stadt entspreche. Deshalb habe er sich bereit erklärt, Richter und Schöppen die Bürgermeister- und Ratsherrenwürde zu verleihen. 1665 habe er sein Anerbieten wiederholt, und nun sei auch wirklich die Begnadung erfolgt. In dem offiziellen Bericht tritt also jede Mitwirkung der Schneeberger zurück, das Privileg ist lediglich aus freier Entschliessung des Fürsten entstanden, ist nichts als der Ausfluss der fürstlichen Gnade.

Warum, fragen wir, stellte man den Hergang offiziell anders dar, als er in Wirklichkeit war? Die Gründe liegen auf der Hand. Zuerst geschah es aus Courtoisie gegen den Kurfürsten. Dann leitete Richter und Schöffen dabei die Vorsicht. Hätten sie ihre wahren Absichten offen ausgesprochen, so würde man von seiten der Gegner ob ihres Ehrgeizes mit Fingern auf sie gewiesen haben. Möglicherweise hätte auch das Bergamt, bei dem es sich um den Verlust eines wichtigen Hoheitsrechtes handelte, Verwahrung eingelegt. Gegen eine aus höchsteigener Initiative des Fürsten gegebene Begnadung konnte man aber nicht wagen zu appellieren. Übrigens verdient die feine Diplomatie der Ratsherren auch sonst alle Achtung. Mit keinem Worte wird das bisherige Recht der Bergbehörde erwähnt, und doch wird es durch den Erlass des § 4 des Privilegs tatsächlich aufgehoben.

Ein andrer Punkt fällt uns noch auf. Warum ruhten die Verhandlungen 4 Jahre, obwohl der Kurfürst schon 1661 seine Bereitwilligkeit erklärt hatte? Dass die massgebenden Kreise der Stadt sich die Rangerhöhung nicht mit Freuden auf der Stelle hätten gefallen lassen, kann wohl schwerlich angenommen werden. Der Grund des Aufschubs scheint in finanziellen Fragen gesucht werden zu müssen. Es machten sich nämlich mit der Einführung der neuen Verfassung erhöhte Ausgaben [47]) nötig, und für deren Bewilligung waren die Herren von der Gemeinde schwer zu haben. Darauf deuten die Entschuldigungen von Richter und Schöppen in einem Schreiben vom 31. Juli 1665 hin. Darin heisst es nämlich, dass man gern eher mit S. Durchlaucht konferiert hätte, „wenn nicht der bald nach E. Churf. Durchlaucht gnädigster Abreise darauf erfolgte grosse Wasserschade [48]) und unsres aerarii communis kundbares Unvermögen bisshero im Wege gestanden.“ Es galt also erst die finanziellen Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen, und ausserdem wünschte man sich wegen der dem Kurfürsten zu machenden Vorschläge erst bei anderen Städten zu unterrichten [49]).

Am 2. August 1665 überreichten [50]) auf Befehl des Stadtrichters Wolf Limbecker die Ratsherren Dr. Salomon Fischer, Christian Pöckel und Stadtschreiber Bartholomäus Pfenner dem Hofmarschall Freiherrn von Kahlenberg „cum debitis curialibus“ in dessen „Logiement“ das Schreiben des Rates vom 31. Juli, das die Wünsche desselben enthielt. Bereits am 4. August, am Tage Bartholomaei, ist das Bürgermeisterprivileg dann ausgefertigt worden. Es entsprach fast wörtlich den Vorschlägen des Rates, nur die Ausführung des neuen Ratssiegels hatte man dem Ermessen der Regierung vollständig anheimgestellt.

---

[44]) Namentlich muss der Geh. Rat H. v. Friesen die Schneeberger unterstützt haben, denn an ihn richtet der Rat am 12. September 1665 ein Dankschreiben, und gleichzeitig erlaubt man sich, aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste ihm ein „Erzstüflein“ zu verehren. Er dankt dafür am 16. September. R. A. II, 2. 8. — [45]) Abschrift des Privilegs von späterer Hand im R. A. II, 2. 7. Abgedruckt ist es bei Jacobi l. c. S. 119 und im Auszuge bei Meltzer l. c. II Titel 23 p. 409. — [46]) Schreiben an den Kurfürsten vom 31. Juli 1665. R. A. II, 2. 8. — Die vom Schneeberger Rate vorgeschlagene Darstellung ist dann fast wörtlich in die einleitende Begründung der Begnadigungsurkunde aufgenommen worden. — [47]) Man brauchte fortan Gehalt für den Bürgermeister und den Stadtrichter. Ausserdem wollte man einen Bürgermeisterdiener anstellen. — [48]) Im August 1661 kurz nach der Abreise des Kurfürsten (Juli) kam eine grosse Überschwemmung, die den Schneebergern Rechen und Wehr am Flössgraben sowie die Eisenbrücke wegriss. cf. Meltzer l. c. IV Titel 9 S. 942. — [49]) Darauf deuten in dem Schreiben vom 31. Juli 65 mehrere Stellen: So wünscht man ein Ratssiegel mit rotem Wachs, wie es Annaberg und Marienberg benützten. Beziehentlich der Wahl zieht man Annaberg, Marienberg und Zwickau heran. Wegen des Salario nimmt man auf Zwickau Bezug. — [50]) Randbemerkung des Stadtschreibers am Schluss des Schreibens vom 31. Juli 65. R. A. II, 2. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Bürgermeisterprivilegium.

Das neue Privilegium enthielt folgende Bestimmungen:

1. Die bisherigen 3 Stadtrichter[51]) erhalten fortan den Titel Bürgermeister und verwalten ihr Amt wechselsweise allemal 1 Jahr. „Wann aber nach Gottes willen, einer aus diesen Dreyen itzo lebenden Bürgermeistern mit todte abgehen möchte, soll es nur bey zweyen Bürgermeistern verbleiben, unnd solches Amt ambulatorium seyn".
2. Neben den Bürgermeistern werden 2 neue Stadtrichter gewählt, die sich gleicherweise von Jahr zu Jahr ablösen. Die übrigen 9 Schöppen heissen in Zukunft Ratspersonen, und es ist „eine ordnung" zu machen, „welche von ihnen denen Bürgermeistern oder Stadtrichtern beysitzen köndten".
3. Den 1. Advent tritt die neue Ordnung ins Leben, und dieser Termin soll für die Ratsabwechselung fortan beibehalten werden.
4. Bei der „Raths-Verwechselung" soll dieser Brauch gehalten werden, „dass der Regierende Bürgermeister undt Stadtrichter, von denen Gesambten beysitzern, unnd zwar von Einem jeglichen absonderlich die Vota, wer auf das künftige Jahr Bürgermeister, Stadtrichter, oder Rathsher seyn solle, collegire, die Meisten Stimmen herausziehet, Undt den gemachten Schlus oder neue wahl, zur Gnädigsten Bestetigung in Unsre Regierung nacher Dressden übersende, alda sie gegen erstattung der Gebühr[52]), wie solche die Stad Annabergk erleget, zu gewartten haben Jedoch werten und sollen Sie bey der Wahl diese Bescheidenheit gebrauchen, dass eine erledigde Bürgermeisters Stelle, alle Wege mit dem eltisten Stadt-Richter, es were denn, dass rechtmessige, oder sonst erhebliche Verweigerungsursachen im wege stünden, ersetzet werde."
5. Nach Ablauf des Amtsjahres legt der ganze Rat so bald als möglich den Vorstehern über seine Verwaltung Rechnung ab. Etwaige Erinnerungen derselben müssen beantwortet werden. Schliesslich sind die Rechnungen, mit den Quittungen der Vorsteher versehen, herkömmlicherweise nach Dresden einzusenden.
6. In diese Rechnungen darf kein neues Ausgabe-Kapitel gebracht, noch dürfen die bisherigen „Ordinar"-Ausgaben erhöht werden ohne Vorwissen der 12 Vorsteher. Überhaupt sind diese Vorsteher in allen wichtigen Fragen zu Rate zu ziehen.
7. Der regierende Bürgermeister soll wegen seiner geringen Besoldung alljährlich aus dem kurfürstlichen Forst zu Lauter ein Stück Wild und eine Bache (oder ein Rehe) erhalten.
8. Das bisherige Siegel (mit grünem Wachs) führen fortan bloss noch die Gerichte; dem Bürgermeister und Rat wird ein neues Siegel[53]) (mit rotem Wachs) verliehen mit der Umschrift: Sigillum Senatus Schneebergensis.

Prüfen wir die einzelnen Bestimmungen des Privilegiums von 1665, so fällt uns entschieden das Streben auf, die in Schneeberg bestehenden Einrichtungen möglichst zu schonen. Erhalten bleibt z. B. der Termin der Ratsabwechselung und der Modus der Ratswahl, nur dass von nun an der 1. Bürgermeister und der 1. Stadtrichter scrutatores sind. Ebensowenig wird an der sonstigen Regierung und an der Stellung der Vorsteher eine Änderung vorgenommen. Auch die Ratsherren behalten dieselben Pflichten und Befugnisse, die früher die Schöppen hatten. Neu ist nur 1) die Teilung von Gericht und Verwaltung unter Bürgermeister und Stadtrichter, während bisher der Richter beide Gebiete zu versorgen hatte, 2) die Verstärkung der Zahl der Ratsherren auf 13 Mitglieder (vorläufig sogar 14) und 3) die Bestimmung, dass eine erledigte Bürgermeisterstelle stets mit dem 1. Stadtrichter zu besetzen sei.

Für den Rat und damit für die Stadt bedeutete das Privilegium einerseits eine Rangerhöhung, denn nun stand man auch äusserlich den übrigen grösseren Städten des Landes ebenbürtig da, andrerseits eine Machterhöhung, denn jetzt war die Ratswahl frei geworden von der Vormundschaft der Bergbehörden. Man stand von nun an unmittelbar unter dem Landesherren, das unbequeme Mittelglied zwischen Rat und Kurfürsten war beseitigt. Es war daher gewiss eine der angenehmsten Pflichten, der sich der neue Rat unmittelbar nach der Wahl 1665 unterzog, als er am

[51]) Die 3 ersten Schneeberger Bürgermeister waren Dr. u. j. Christoph Pierer, Christian Scheuzlich und Wolff Limbecker. — [52]) Darüber erhalten wir aus einem Brief des kurf. Kanzleibeamten Wolfgang Hölzel vom 20. November 1665 Auskunft. Dieser hatte nämlich von dem Stadtschreiber B. Pfenner 1 Dukaten bekommen, um dafür über alle möglichen Punkte nach Schneeberg zu berichten. Darnach betrug die Kanzleigebühr für Ausstellung der neuen Konfirmationsurkunde 5½ T. Über die ordentliche Gebühr wurde der Sekretär von der Stadt Annaberg noch mit einem Dukaten, der Kopist mit einem halben Taler honoriert. R. A. II, 2. 8. — [53]) Das 1665 verliehene Wappen und Siegel führt die Stadt Schneeberg bis zum heutigen Tage. Die lateinische Umschrift hielt sich für den Stadtrat über 1830 hinaus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30. Oktober dieses Jahres dem Herrn Berghauptmann und seinem Amtsverweser die erfolgte Rangerhöhung anzeigte[54]) und für „die bisher bei solcher Ratswahl gehabte vielfältige Bemühung“ danken konnte, ohne gleichzeitig um weitere gnädige Fürsprache bitten zu müssen.

Da erst mit dem Advent 1665 das kurfürstliche Privilegium in Kraft treten sollte, scheint der Rat — natürlich soweit das in Schneeberg möglich war — die Sache noch geheim gehalten zu haben. Denn erst am 27. Oktober, am Tage vor der Wahl, teilt man dem Oberpfarrer die kurfürstliche Begnadung mit, und noch später müssen die Anzeigen nach auswärts abgegangen sein, da z. B. die Glückwünsche des Zwickauer Rates erst vom 8. Dezember, die des Zwickauer Superintendenten gar erst vom 10. Januar datieren. Die Zwischenzeit benutzte man zu den nötigen Vorbereitungen[55]). Besondere Sorgfalt verlangte es, die verschiedenen Kompetenzen des Bürgermeister- und Stadtrichteramtes festzustellen. Erst in der Ratssitzung am 22. November kam ein Vergleich (Schluss und Abrede) zu stande, den sich alle unverbrüchlich (in vim recessus vel contractus) durch Namensunterschrift und Siegel zu halten verpflichteten.

Dieser Recess[56]) ist in verschiedener Beziehung so lehrreich, dass ich ihn — abgesehen von der Einleitung — im Wortlaute folgen lassen will. Man einigte sich in demselben über folgende Punkte:

1) Die gewöhnlichen Rathstäge sollen wie bisshero, an einem Dienstag vndt Donnerstag gehalten vndt alle und jede sachen, so vor dem Rath vndt Bürgermeister gehörig, an denenselben expediret, an einem Montag aber ein Gerichtstag gehalten, vndt die Gerichtssachen erörtert werden.

2) Der Bürgermeisterdiener soll an denen gewöhnlichen Rathstägen die drey Bürgermeister, den Regirenden Stad Richter, vndt Stadschreiber, die anderen Rathspersonen aber die beiden Gerichts Knechte jedesmahl fordern, vndt zusammen beruffen, an einem Gerichtstag aber hat der Stad Richter dem Gerichts Knecht anzubefehlen, dass Er die ienigen Raths Personen vndt Gerichts Assessores, so Ihm zugeordnet, convocire.

3) Mit der Session soll es hinführo dergestalt gehalten werden, dass die drey Bürgermeister obenan neben einander, vndt alssdann der Regirende Stad Richter, vndt nach demselben der andre Stad Richter, vndt die hernach folgenden Rathsherren der Ordnung nach sizen.

4) An denen ordentlichen Gerichtstägen aber soll der Regirende Stad Richter an der gegenüber stehenden Schwarzen Taffell sambt seinen Assessoribus vndt neben Ihn der Stadschreiber sizen, vndt hinführo seine expeditiones an derselben verrichten.

5) Die Expeditiones, so dem Rath undt Bürgermeister zustehen vndt gehörig, sein diese, Alss (1) alle sachen so den Rath vndt das gemein Stadwesen zu Kriegs- undt Friedenszeiten concerniren, Ingleichen (2) die Vormundschaftssachen vndt derselben bestetigung, (3) die Verferttigungen, publicirung, vndt exequirung der Testamenten, (4) alle Kauf- und Contractverschreibungen, Lehnsreichungen vndt Bürgeraufnehmungen, (5) Handwergsordnungen, Kundschafften vndt Geburtsbriefe, (6) Inventaria, Erbtheilungen, Besichtigungen, so das gemein Stadwesen betrifft, vnd wass sonsten (7) durch Churfürstliche Befehlige, oder auf eine andere Arth alda anhängig gemachet wird.

6) Vor die Gerichte aber gehören alle Streithandell zwischen den Partheyen, es seien Actiones reales, oder personales, civiles, oder criminales, wie auch alle Zeugen Verhöre, Hülfsvolstreckungen, vndt alle Schuld- vndt Befestigungssachen zwischen denen Partheyen.

7) Sollen die accidentia vfm Rathhause wie bisshero also auch hinführo dergestalt ausgetheilet werden, dass von denselben der Regirende Bürgermeister jedesmahl ein Drittel, der Stadschreiber ein Drittheil, vndt die anderen Assessores :/: darunter die beiden Stad Richter mitgegriffen :/: insgesambt einen Drittheil empfangen sollen.

8) An einem Gerichtstag aber verbleiben die accidentia sovil deren an solchen einkommen, dem Regirenden Stad Richter vndt denen Assessoribus neben dem Stad Schreiber alleine wie obengedeutet, vnter Sie verteilet. Die Accidentien aber an Fischen, Victualien, Obst vndt andern, was besage der Statuten iedesmahl in der Waage alhir abgewogen, vndt durch den Marckmeister eingebracht werden sollen, Item Wein Tax, die Siegelgebühren mit dem Raths Innsiegell, bleiben dem Regirenden Bürgermeister nachmals billig allein, die Siegelgebühren aber mit dem Gerichts Innsiegell, gebühren dem Regirenden Stad Richter, der Stadschreiber aber hat die Schreibegebühren wie zuvor, also auch hinführo allein.

[54]) cf. Schreiben des Rates an H. Caspar von Schönberg und H. Theodorus Siegel Ch. S. Berghauptmann und Amtsverwalter zu Freiberg. R. A. II, 2. 8. — [55]) Das neue Stadtsiegel liess man z. B. während dieser Zeit in Leipzig bei Georg Kersten (Salzgässel) in Silber stechen. — [56]) R. A. II, 2. 8. (1. Konzept, 2. Urkunde).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf